

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebes (ABBS) der Mittelstadt St. Ingbert - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

<i>Organisationseinheit:</i> Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb-St. Ingbert (ABBS)	<i>Datum</i> 17.05.2024
<i>Beratungsfolge</i> Stadtrat	Entscheidung 27.06.2024 Ö

Beschlussvorschlag

Der Jahresabschluss des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebes (ABBS) der Mittelstadt St. Ingbert - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert zum 31. Dezember 2020 wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme:	2.805.186,45 €
Erträge:	3.653.156,94€
Aufwendungen:	3.841.098,97 €
Jahresverlust:	-187.942,03 €

Der Jahresverlust 2020 in Höhe von -187.942,03 € ist wie folgt zu behandeln:

Vortrag auf neue Rechnung: -187.942,03 €.

Sachverhalt

Seit dem 01.01.2016 wird der Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb (ABBS) der Mittelstadt Sankt Ingbert als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG —i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) geführt.

Die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sowie die des § 25 EigVO gelten vollständig.

Dies bedeutet, dass für den Abfall-Bewirtschaftungsbetrieb jährlich ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Jahresabschluss nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen ist

Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen.

Mit Beschluss vom 15. September 2020 wurde mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 Herr Markus Hafner, Wirtschaftsprüfer aus Saarbrücken, beauftragt.

Die Prüfung fand mit Unterbrechungen im Zeitraum Januar 2024 bis Mai 2024 statt.

Dem Abfall-Bewirtschaftungsbetrieb wurde für das Jahr 2020 ein uneingeschränkter

Bestätigungsvermerk erteilt.

Finanzielle Auswirkungen
keine

Anlage/n

1	12094 - IGB_ABBS_2020_Bericht_sig
---	-----------------------------------

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

und

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert

Eigenbetrieb der Mittelstadt St. Ingbert

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes	1
C. Grundsätzliche Feststellungen	3
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Werkleitung	3
D. Erläuterungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	4
I. Vermögenslage	4
II. Finanzlage	6
III. Ertragslage	7
E. Prüfungsdurchführung	9
I. Gegenstand der Prüfung	9
II. Art und Umfang der Prüfung	9
III. Unabhängigkeit	10
F. Feststellung der Rechnungslegung	10
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
1. Bewertungsgrundlagen	11
2. Zusammenfassende Beurteilung	11
G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	11
I. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	11
II. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen	11
H. Schlussbemerkung	12

Anlagen (separates Verzeichnis)

Abkürzungsverzeichnis

EigVO	Eigenbetriebsverordnung
EVS	Entsorgungsverband Saar
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG	Kommunalabgabengesetz
KSVG	Kommunalselbstverwaltungsgesetz Saarland
LfU	Landesamt für Umweltschutz und Arbeitssicherheit, Saarbrücken
LHS	Landeshauptstadt Saarbrücken
PS	Prüfungsstandard des IDW
SWG	Saarländisches Wassergesetz

Hinweise: In Tabellen können technisch bedingt Rundungsdifferenzen auftreten
Angaben in Klammern betreffen grundsätzlich das Vorjahr

A. Prüfungsauftrag

1. Die Werkleitung des **Eigenbetriebes Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert, St.-Ingbert** (nachstehend auch "Eigenbetrieb", oder "Betrieb" genannt) hat mich auf Grund des Beschlusses vom 15. September 2020 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung und des Lageberichts beauftragt.
2. Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, meine als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Ich verweise ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten sowie die weiteren Bestimmungen der beigefügten Auftragsbedingungen.
3. Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

4. Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht habe ich folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St.-Ingbert

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile:

Ich habe den Jahresabschluss des Abfall-Bewirtschaftung-Betriebes der Mittelstadt St.-Ingbert bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Betriebes für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31.12.2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- *identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;*
- *gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebes abzugeben;*
- *beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;*

- *ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung seiner Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;*
- *beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt;*
- *beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes;*
- *führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

C. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Werkleitung

5. Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halte ich die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.
6. Die Werkleitung stellt den Geschäftsverlauf und die Lage wie folgt dar:
 - Der Lagebericht der Werkleitung des Abfallbewirtschaftungsbetriebes der Mittelstadt St. Ingbert enthält Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf sowie zu den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.
 - Die Werkleitung geht in ihrer Lagebeurteilung zunächst auf den Geschäftsverlauf und die Lage des Betriebes im Berichtsjahr ein.
 - Es wurde ein Jahresverlust von T€ 188 (Vorjahr: Verlust T€ 16) erzielt. Das Ergebnis blieb damit unter dem Niveau des Vorjahres. Zum Bilanzstichtag ergibt sich ein Eigenkapital von T€ 708 (T€ 896).
 - Die europaweite Ausschreibung der Entsorgungsleistungen der Wertstoffe aus dem Bereich des Wertstoffzentrums und die Ausschreibung der Verwertung der eingesammelten Papiermengen haben zu einer stabilen und kalkulierbaren Entsorgungs- und Ertragslage geführt. Daher sieht die Werkleitung keine bestandsgefährdenden Risiken.
7. Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Betriebes im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Ich halte diese Darstellung für plausibel.

D. Erläuterungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

I. Vermögenslage

8. Die Vermögenslage des Betriebes erläutere ich im Folgenden anhand der Bilanz sowie der langfristigen Kapitalstruktur. In der Strukturbilanz wurden die Bilanzposten nach Liquiditätsgesichtspunkten in Gruppen zusammengefasst und den Vorjahreswerten gegenübergestellt. Die Rechnungsabgrenzungsposten wurden vereinfachend den Forderungen und Verbindlichkeiten zugeordnet.

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Anlagevermögen					
Immaterielles Vermögen	1	0,0	4	0,1	-3
Sachanlagen/Grundstücke	1.735	61,9	1.700	56,9	35
	1.736	61,9	1.704	57,0	32
Umlaufvermögen					
<i>Forderungen aus/gegen</i>					
Lieferungen/Leistungen	558	19,9	55	1,8	503
Stadt (Liquidität)	502	17,9	1.221	41,0	-719
Sonstige	9	0,3	6	0,2	3
	1.069	38,1	1.282	43,0	-213
Summe der Aktiva	2.805	100,0	2.986	100,0	-181
Passiva					
Eigenkapital	708	25,2	896	30,0	-188
Fremdkapital					
<i>langfristig gegenüber</i>					
Banken	679	24,3	794	26,6	-115
<i>kurzfristig gegenüber/aus</i>					
Lieferungen/Leistungen	204	7,3	94	3,1	110
Stadt	909	32,4	966	32,4	-57
Sonstige	88	3,1	27	0,9	61
Rückstellungen	217	7,7	209	7,0	8
	2.097	74,8	2.090	70,0	7
Summe der Passiva	2.805	100,0	2.986	100,0	-181

9. Das immaterielle Vermögen resultiert aus Software zur Erfassung und Abrechnung der Abfallgebühren. Die Verminderung der Buchwerte resultiert aus der planmäßigen Abschreibung des Berichtsjahrs. Zugänge waren nicht zu verzeichnen.
10. Das Sachanlagevermögen betrifft Grundstücke auf denen das Wertstoffzentrum errichtet wurde. Sie wurden von der Mittelstadt St. Ingbert als Stammeinlage in den Eigenbetrieb eingebracht. Die Zugänge bei den Sachanlagen betreffen i.H.v. T€ 198 die Anschaffungen von Fahrzeugen (Rollkipper T€ 142 und ein Kastenwagen T€ 15) sowie die Nachrüstung dreier Müllfahrzeuge mit einem Wiegesystem. Die Zugänge bzgl. der Betriebs- und Geschäftsausstattung i.H.v. T€ 64 betreffen die Anschaffung von Abrollcontainern. Die Entwicklung ergibt sich aus den Zugängen von insgesamt T€ 262 und den Abschreibungen von T€ 227. Zur Entwicklung des Anlagevermögens vgl. ergänzend Anlage III (Anlagenspiegel).

11. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 558 (T€ 55) betreffen im Wesentlichen mit T€ 178 (T€ 32) Abfallgebühren (Rest- und Biomüll) aus Jahresabrechnung 2020 und T€ 6 resultieren aus der Abfuhr von Sperrmüll. Die restlichen Forderungen beinhalten mit € 37 (T€ 10) Forderungen aus Papierverkäufen, mit T€ 4 (T€ 4) Forderungen aus Schrottverkäufen und mit T€ 333 Forderungen aus den Entsorgungsverträgen mit den Teilnehmern des dualen Systems. Im Jahr 2021 wurden neue Verträge mit den Mitgliedern des dualen Systems geschlossen, die bis dahin ausgesetzten Abrechnungen der Leistungen wurden auf dieser Basis nachgeholt, so dass für 2019 eine Nachforderung in Höhe von 170 T€ und für 2020 eine Nachforderung in Höhe von 163 T€ besteht. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren die Forderungen beglichen. Die Forderungen haben sich im Ergebnis um T€ 503 gegenüber dem Vorjahr erhöht.
12. Die Forderungen gegenüber der Mittelstadt St. Ingbert beruhen ausschließlich aus der gemeinsamen Mittelbewirtschaftung für die Liquidität. Es handelt sich um die Liquidität des Betriebs, verwaltet durch die Stadtkasse.
13. In den sonstigen Vermögensgegenständen sind die im Folgejahr abziehbare Vorsteuer (T€ 3) und die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (T€ 6) ausgewiesen. Sie betreffen im Wesentlichen Druck- und Internetbereitstellungskosten für den Abfallkalender 2021 sowie vorausgezahlte Fachliteratur.
14. Das Eigenkapital verringerte sich um den Jahresverlust in Höhe von T€ 188.
15. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen aus langfristigen Darlehen. Im Berichtsjahr wurde kein Darlehn aufgenommen, die Tilgungen belaufen sich auf T€ 115. Zur Entwicklung der Bankdarlehen vgl. ergänzend Anlage VIII.
16. Gegenüber der Stadt bestanden zum Bilanzstichtag Verbindlichkeiten aus einem von der Stadt gewährten Darlehn T€ 639 (Vorjahr: 757) zur Finanzierung des Anlagevermögens, mit T€ 127 (Vorjahr: T€ 89) für die Personalgestellung sowie mit T€ 143 (Vorjahr: T€ 120) für Leistungen des Bauhofes.
17. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen im Wesentlichen Leistungen für Müllentsorgung und Containermiete in Höhe von T€ 34 (Vorjahr: 81), den Verbindlichkeiten aus Beitragsnachzahlungen an den EVS von T€ 169.
18. Die Rückstellungen betreffen wie im Vorjahr hauptsächlich Kosten für Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2019/2020. Des Weiteren beinhaltet die Position eine Rückstellung für mögliche Eigenkapitalausgleichszahlungen in Folge des Austritts der Stadt zum 31.12.2015 i. H. v. T€ 200.
19. Die sonstigen Verbindlichkeiten resultieren wie im Vorjahr im Wesentlichen aus Einzahlungen ohne Gebührenbescheid i.H.v. T€ 20, an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer 2019/2020 von T€ 48 auf Grund der Nachberechnung der Leistungen an die Anbieter des dualen Systems für die Jahre 2019/2020 sowie von T€ 18 aus Beteiligungen am Erlös aus Papierverkäufen, die der Abfallbetrieb den Systemanbietern für die Jahre 2019 und 2020 schuldet und den passiven Rechnungsabgrenzungsposten von T€ 2.
20. Die aus der zusammengefassten Bilanz abgeleitete langfristige Kapitalstruktur ergibt folgendes Bild:

	31.12.2020		31.12.2019	
	T€	%	T€	%
Sachanlagen und Immaterielles Vermögen	1.736	61,9	1.704	57,1
langfristiges Vermögen	1.736	61,9	1.704	57,1
Zur Finanzierung standen zur Verfügung				
Eigenkapital	708	25,2	896	30,0
lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	1.318	47,0	1.550	51,9
langfristiges Kapital	2.026	72,2	2.446	81,9
Überdeckung	290	10,3	742	24,8

21. Das langfristige Vermögen wird wie im Vorjahr vollständig durch langfristiges Kapital gedeckt. Den lang- und mittelfristigen Verbindlichkeiten wurden auch die Darlehen der Stadt zugeordnet. Durch den Jahresverlust und die Darlehenstilgung hat sich die Überdeckung vermindert.

II. Finanzlage

22. Die Veränderung der Liquidität sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der folgenden **Kapitalflussrechnung** aufgezeigt:

	2020		2019	
1. Mittelzufluss aus der lfd. Geschäftstätigkeit (operativer Bereich) Jahresergebnis Abschreibungen Cashflow Veränderung der kurzfristigen Rückstellungen Veränderung der Vorräte Veränderung Forderungen u. anderer Aktiva Veränderung kurzfristiger Verbindlichkeiten und anderer Passiva zuzüglich Zinsaufwendungen	T€			
	-188		-16	
	230		260	
	42		244	
	8		-4	
	-506		139	
	114		-210	
	34		0	
	Liquiditätsveränderung		-308	
2. Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit (investiver Bereich) Investitionen	-262		-33	
Liquiditätsveränderung		-262		-33
3. Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Finanzierungsbereich) Darlehensaufnahmen Darlehenstilgungen Zinsauszahlungen	0 -115 -34		247 -155 0	
Liquiditätsveränderung		-149		92
4. Gesamte Liquiditätsveränderung		-719		228
Liquidität zum 1. Januar		1.221		993
5. Liquidität zum 31. Dezember		502		1.221

23. Der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit von T€ -308, die (Netto-)Investitionen von T€ 262 und die Tilgungen von T€ 115 führten insgesamt zu dem Abbau der

liquiden Mittel. Ein Kredit wurde im Berichtsjahr nicht aufgenommen. Wesentlicher Grund für den negativen Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit war der deutliche Aufbau von Leistungsforderungen zum Bilanzstichtag. Der Eigenbetrieb war in 2020 und auch bis zum Ende meiner Prüfung jederzeit in der Lage, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

III. Ertragslage

24. Die Ertragslage des Eigenbetriebes ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2020	219	Veränderung*)
	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	3.653	3.314	339
Materialaufwand	3.081	2.655	-426
Abschreibungen	229	261	32
Sonstige Aufwendungen	497	374	-123
Ordentliches Ergebnis	-154	24	-178
Zinsergebnis	-34	-40	6
Ertragsteuern/so. Steuern	0	0	0
Periodenfremdes Ergebnis	0	0	0
Jahresergebnis	-188	-16	-172

*) Vorzeichen bezogen auf die Ergebnisauswirkung

25. Der Eigenbetrieb erwirtschaftete in 2020 einen Jahresverlust Höhe von T€ 188 (Vorjahr T€ 16). Die Verminderung des Ergebnisses ist im Wesentlichen durch den höheren EVS-Beitrag verursacht.
26. Die **Umsatzerlöse** setzen sich wie folgt zusammen:

	2020	2019
	T€	T€
Grundgebühren	1.361	1.347
Gewichtsgebühren	1.637	1.548
Entgelte Nutzung Wertstoffzentrum, Abfallsäcke und Abholung Sperrmüll	96	105
Erträge aus Verkäufen (Elektro-; Metallschrott, Kunststoffe)	23	33
Erträge aus Papierverkäufen	160	212
Kostenerstattungen und Umlagen von Zweckverbänden	2	2
Kostenerstattungen von Betreibern des dualen Systems für Abfallberatung, Container-/Standplatzreinigung und Papiersammlung	345	61
Sonstiges	29	6
Insgesamt	3.653	3.314

27. Das Gebührenaufkommen setzt sich im Wesentlichen aus einer Grundgebühr von T€ 1.361 (T€ 1.347) und einer gewichtsabhängigen Gebühr für den Restabfall von T€ 1.636 (T€ 1.548) zusammen. Daneben sind u.a. noch Erträge aus den Papierverkäufen in Höhe von T€ 160 (212) als wesentliche Einnahmen zu verzeichnen. Die Erlöse aus der Papiervermarktung tragen zur Stabilisierung der Abfallgebühren bei, waren jedoch im

Berichtsjahr starken Schwankungen unterworfen. Ab Mitte 2019 fielen die Preise für Altpapier von ca. 72 €/t auf ca. 42 €/t. Als Grund für diesen Preisverfall waren Änderungen der Einfuhrverordnungen anderer Länder, u.a. China. Dieser Abwärtstrend hielt bis März 2020 an, in diesem Zeitraum konnte nur noch ein Verkaufspreis von ca. 12 €/t erzielt werden. Auch die Verunsicherung der ausländischen Ankäufer, bedingt durch Exportbehinderungen während der Corona-Pandemie spielte hier eine nicht unerhebliche Rolle. Im Laufe des Berichtsjahres bewegte sich der Verkaufspreis zwischen 40 €/t - 70 €/t, im Dezember des Berichtsjahres erreichte er dann jedoch den Höchstwert von 85 €/t, so dass sich im Jahresdurchschnitt ein Verkaufspreis von T€ 48/t ergab.

	2020			2019		
Grundgebühr	T€	€/Gefäß	Gefäße	€/Gefäß	Gefäße	T€
RM 120	658	54,96	11.967	54,96	11.757	646
RM 240	154	68,76	2.239	68,76	2.307	159
RM 77	75	639,24	117	639,24	117	75
RM 1100	210	1.100,28	191	1.100,28	194	203
Biomüll 120 Liter	265	30,06	8.800	30,06	8.786	264
Insgesamt	1.361		23.314		23.161	1.347

	2020			2019		
Gewichtsgebühr	T€	Gebühr / kg / ct	Tkg	T€	Gebühr / kg / ct	Tkg
Restmüll	1.327	0,29	4.576	1.264	0,29	4.359
Biomüll 120 Liter	310	0,12	2.583	284	0,12	2.367
Insgesamt	1.637		7.159	1.548		6.725

28. Der **Materialaufwand** beinhaltet im Wesentlichen folgende Positionen:

	2020 T€	2019 T€
Aufwand für Hilfs- und Betriebsstoffe	24	25
EVS-Beitrag	1.137	746
Müllentsorgung (Leerung Depotcontainer, Straßensammlung, Sperrmüll, Transport- und Sortierkosten) - private Unternehmen	484	569
Aufwendungen für Müllentsorgung durch den städtischen Betriebshof	1.436	1.315
Gesamt	3.081	2.655

Der Materialaufwand enthält im Wesentlichen den EVS-Beitrag T€ 1.137 (T€ 746). Daneben enthalten die Aufwendungen für bezogene Leistungen im Wesentlichen Aufwendungen für die Leistungserstattungen an den städtischen Betriebshof i.H.v. T€ 1.436 (Vj. T€ 1.315) sowie Aufwendungen im Rahmen sonstiger bei Dritten bezogener Leistungen der Müllentsorgung (u.a. Leerung Depotcontainer, Straßensammlung Sperrmüll, Transport- und Sortierkosten) von T€ 484 (Vj. T€ 569).

29. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen den Verwaltungskostenbeitrag der Stadt in Höhe von T€ 407 (T€ 307), Aufwendungen für Sachverständige von T€ 29 (T€ 20), Aufwendungen für die Softwarepflege T€ 14 (T€ 13), Mieten für Container T€ 5 (T€ 5), Öffentlichkeitsarbeit T€ 7 (T€ 6) sowie Porto und Versandkosten von T€ 9 (T€ 9).

30. Das Finanzergebnis ergibt sich aus Zinsaufwendungen für das von der Stadt dem Betrieb zur Verfügung gestellte Darlehn von T€ 21, die Verzinsung des Kassensaldos T€ 5 sowie den Zinsaufwendungen an Kreditinstitute von T€ 7. Die Stadt St. Ingbert gewährte auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses dem Abfallbewirtschaftungsbetrieb zum 01.01.2016 ein Darlehen in Höhe von 1.194.775,62 € (Laufzeit 10 Jahre, Zinssatz 2,85%).

E. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

31. Im Rahmen des mir erteilten Auftrags habe ich gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft.
32. Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für meine Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a HGB sowie die ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.
33. Bei meiner Prüfung habe ich auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW-Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

II. Art und Umfang der Prüfung

34. Meine Prüfung habe ich in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.
35. Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.
36. Grundlage meines risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die ich anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteile. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen ich durch Prozessanalysen, die ich mit dem Ziel durchführe, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie mein Prüfungsrisiko einschätzen zu können.
37. Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems habe ich bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm habe ich die Schwerpunkte meiner Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei habe ich die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher mein Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

38. Mein Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:
- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung,
 - der Entwicklung des Anlagevermögens,
 - analytische Prüfungshandlungen zum Gebührenaufkommen,
 - der Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
 - Prüfung der Angaben im Lagebericht, insbesondere prognostischer Angaben.
39. Ich habe meine Prüfung – mit Unterbrechungen - in den Monaten Juni 2023 bis Februar 2024 in den Geschäftsräumen des Betriebes und in meinem Büro durchgeführt. Ausgangspunkt meiner Prüfung war der von mir geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Betriebes zum 31. Dezember 2019. Er wurde unverändert am 20. Juli 2023 durch den Stadtrat festgestellt.
40. Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebes habe ich unter anderem Bankbestätigungen/Jahreskontoauszüge eingeholt sowie als alternative Prüfungshandlungen wurde die zwischenzeitliche Regulierung der Forderungen und Verbindlichkeiten geprüft. Darüber hinaus, Darlehensverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.
41. Alle von mir erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Die gesetzlichen Vertreter haben mir die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.
42. Der Eigenbetrieb ist gemäß § 5 der Betriebssatzung verpflichtet, die Bestimmungen des zweiten Teils der EigVO über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen anzuwenden und somit einen Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen und diesen nach § 124 KSVG sowie der Verordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung prüfen zu lassen. Nach § 124 Abs. 3 KSVG hat sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu erstrecken. Bei meiner Prüfung wurden demnach auch die Vorschriften des § 53 Abs.1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Den notwendigen Fragenkatalog nach IDW PS 720 habe ich in der Anlage VIII. wiedergegeben.

III. Unabhängigkeit

43. Bei meiner Abschlussprüfung habe ich die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

F. Feststellung der Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

44. Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.
45. Als zusammenfassendes Ergebnis meiner Prüfung, die sich auf
- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
 - die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,

- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen des Gesellschaftsvertrags, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, habe ich den in Abschnitt B wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Bewertungsgrundlagen

46. Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden verweise ich auf die Angaben des Betriebes im Anhang.

2. Zusammenfassende Beurteilung

47. Nach meiner pflichtgemäß durchgeführten Prüfung bin ich zu der in meinem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.

G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

I. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

48. Bei meiner Prüfung habe ich auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend habe ich auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.
49. Die erforderlichen Feststellungen habe ich in diesem Bericht in der Anlage Nr. VIII dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat meine Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach meiner Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung von Bedeutung sind.

II. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

50. Ich habe mich mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr befasst. Gemäß § 124 KSVG und § 4 der Jahresabschlussprüfungsverordnung habe ich im Prüfungsbericht auf diese Fragestellung einzugehen.
51. Auf Basis meiner durchgeführten Tätigkeiten bin ich zu der Auffassung gelangt, dass mir keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

H. Schlussbemerkung

52. Den vorstehenden Bericht über meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 des Betriebs erstatte ich in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.).

Saarbrücken, 22. Mai 2024

(Hafner)
Wirtschaftsprüfer



Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage Nr.</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2020	I
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020	II
Anhang	III
Lagebericht	IV
Bestätigungsvermerk	V
Rechtliche Verhältnisse	VI
Entwicklung Darlehen	VII
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)	VIII
Allgemeine Auftragsbedingungen	IX

Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS)
Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert
Bilanz zum 31.12.2020

Aktivseite			Passivseite		
	31.12.2020	31.12.2019		31.12.2020	31.12.2019
	Euro	Euro		Euro	Euro
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	65.171,39	65.171,39
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. Lizenzen	451,60	3.295,00	II. Rücklagen	0,00	0,00
	451,60	3.295,00	III. Gewinn / Verlust	642.646,66	830.588,69
			Gewinnvortrag aus Vorjahr	846.912,79	584.950,83
II. Sachanlagevermögen			Gewinn / Verlust des Vorjahres	-16.324,10	261.961,96
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit			Jahresgewinn / Jahresverlust	-187.942,03	-16.324,10
a) Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	65.171,39	65.171,39		707.818,05	895.760,08
2. Abfallbeseitigungsanlagen	829.561,14	856.974,14	B. Rückstellungen		
3. Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge	601.549,40	515.793,63	1. Sonstige Rückstellungen	217.000,00	209.000,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	239.326,76	262.337,54		217.000,00	209.000,00
5. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00	C. Verbindlichkeiten		
	1.735.608,69	1.700.276,70	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	679.311,55	793.959,51
	1.736.060,29	1.703.571,70	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 115.164,17 €		
B. Umlaufvermögen			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	203.703,79	94.307,75
I. Forderungen			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 203.703,79 €		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	557.844,18	54.983,76	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	909.448,04	965.920,99
2. Forderungen an die Stadt	502.397,35	1.221.288,10	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 391.005,82 €		
3. sonstige Vermögensgegenstände	2.628,28		4. Sonstige Verbindlichkeiten	85.834,95	26.208,89
	1.062.869,81	1.276.271,86	davon		
			a) mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 85.834,95		
			b) aus Steuern: € 47.661,41		
				1.878.298,33	1.880.397,14
C. Aktive Rechnungsabgrenzung	6.256,35	6.249,13	D. Passive Rechnungsabgrenzung	2.070,07	935,47
	2.805.186,45	2.986.092,69		2.805.186,45	2.986.092,69

Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS)
Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
01.01.2020 bis 31.12.2020

	2020	2019
	€	€
1. Umsatzerlöse	3.653.156,94	3.314.194,44
2. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	23.717,49	24.695,43
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.057.159,82	2.630.267,96
3. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	229.384,05	260.624,36
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	496.762,29	374.770,78
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	34.075,32	40.160,01
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-187.942,03	-16.324,10

Nachrichtlich:

Verwendung des Jahresgewinnes	oder	Behandlung des Verlustes	
a) zur Tilgung des Verlustvortrages		a) zu tilgen durch Entnahme aus der Kapitalrücklage	
b) zur Einstellung in die Rücklagen		b) von den Verbandsmitgliedern auszugleichen	
c) zur Abführung an den Haushalt der Stadt		c) von der Stadt auszugleichen	
d) auf neue Rechnung vorzutragen		d) auf neue Rechnung vorzutragen	-187.942,03 €



Abfall-Bewirtschaftungs- Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS)

Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

Anhang

zur Bilanz zum 31.12.2020

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS 2020

Der Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS) ist ein Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert, der zum 01. Januar 2016 seinen Betrieb aufgenommen hat. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte auf der Grundlage der Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) und der Eigenbetriebsverordnung Saarland (EigVO). Daneben sind die Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu beachten.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß EigVO erstellt.

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. GLIEDERUNGSGRUNDSÄTZE

Der Ausweis und die Gliederung der Bilanz und des Anlagenachweises entsprechen grundsätzlich den Formblättern der EigVO.

Erweiterungen gemäß § 265 Abs. 5 HGB betreffen das Anlagevermögen.

III. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Das notwendige **Anlagevermögen** zur Führung des Eigenbetriebes wurde in die Eröffnungsbilanz zu den im Jahresabschluss der Stadt St. Ingbert zum 31.12.2015 ausgewiesenen Buchwerten übernommen.

Die Buchwerte basieren auf den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Den Abschreibungen lagen die betriebsgewöhnlichen und in kommunalen Einrichtungen üblichen Nutzungsdauern zugrunde.

Darüber hinaus wurde zum 01.01.2016 Anlagevermögen auf Grundlage der Aufgabeübernahmesatzung des EVS in Höhe der in Rechnung gestellten Werte übernommen.

Die Zugänge werden zu Anschaffungskosten abzüglich gewährter Skonti, Rabatte und Preisnachlässe bewertet.

Das **Sachanlagevermögen** wird auf der Basis von historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 250 € (ohne Umsatzsteuer) stellen im Anschaffungsjahr in voller Höhe einen Aufwand dar.

Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten 250 € (ohne Umsatzsteuer) überschreiten, aber 1.000 € (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen, werden produktorientiert in Sammelposten erfasst. Die Sammelposten sind im Jahr der Aktivierung und den folgenden vier Jahren mit jeweils einem Fünftel abzuschreiben.

Die **Forderungen** sind mit dem Nennbetrag aktiviert und wurden auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Eine Wertberichtigung war nicht erforderlich.

Das **Stammkapital** ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem übertragenen Anlagevermögen und den Verbindlichkeiten.

Die **sonstigen Rückstellungen** decken alle am Bilanzstichtag bestehenden und bis zur Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken und Verpflichtungen in angemessener Höhe.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu Erfüllungsbeträgen passiviert.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ**AKTIVSEITE**

<u>A. Anlagevermögen</u>	31.12.2020	1.736.060,29 €
	31.12.2019	1.703.571,70 €

<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	31.12.2020	451,60 €
	31.12.2019	3.295,00 €

Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und Lizenzen	31.12.2020	451,60 €
	31.12.2019	3.295,00 €

Entwicklung:

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
Datenverarbeitung, Software	3.295,00	451,60	-2.843,40
Summe	3.295,00	451,60	-2.843,40

Abschreibungen:

Sie belaufen sich auf 2.843,40 €.

<u>II. Sachanlagevermögen</u>	31.12.2020	1.735.608,69 €
	31.12.2019	1.700.276,70 €

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und andere Bauten	31.12.2020	65.171,39 €
	31.12.2019	65.171,39 €

Es wurden die Grundstücke in Höhe von 65.171,39 € übertragen, auf denen das Wertstoffzentrum errichtet wurde.

2. Abfallbeseitigungsanlagen (Wertstoffzentrum)

31.12.2020 **829.561,14 €**
31.12.2019 **856.974,14 €**

Entwicklung:

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
Abfallbeseitigungsanlagen (Wertstoffzentrum)	856.974,14	829.561,14	-27.413,00
Summe	856.974,14	829.561,14	-27.413,00

Abschreibungen:

Sie belaufen sich auf 27.413,00 €.

3. Maschinen, techn. Anlagen und Fahrzeuge

31.12.2020 **601.549,40€**
31.12.2019 **515.793,63 €**

Entwicklung:

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
Abfallbeseitigungsfahrzeuge	515.792,63	556.725,44	40.932,81
Sonstige Fahrzeuge	1,00	13.727,64	13.726,64
Walzenverdichter	0,00	31.096,32	31.096,32
Summe	515.793,63	601.549,40	85.755,77

Zugänge:

Die Zugänge betragen im Jahr T€ 198. Es wurden im Bereich Fahrzeuge ein Rollkipper (T€ 142) und ein Kastenwagen (T€ 15) angeschafft. Bei 3 Müllfahrzeugen wurde ein Abbiegesystem nachgerüstet (T€ 7). Das Wertstoffzentrum wurde mit einem Walzenverdichter für T€ 34 ausgestattet.

Abschreibungen:

Sie belaufen sich auf 112.395,70 €.

4. Betriebs- und Geschäftsausstattung

31.12.2020 **239.326,76 €**
31.12.2019 **262.337,54 €**

Entwicklung:

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
Sonstige Betriebsausstattung	257.018,94	237.244,11	-19.774,83
EDV-Hardware	1,00	1,00	0,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	5.317,60	2.081,65	-3.235,95
Summe	262.337,54	239.326,76	-23.010,78

Die Sonstige Betriebsausstattung beinhaltet im Wesentlichen die vom EVS übernommenen Gefäße für Rest- und Biomüll in Höhe von 141.745,86 € und die Tonnen und Umleerbehälter für Papier in Höhe von 30.597,11 €.

Zugänge:

Es wurden 10 Abrollcontainer in Höhe von T€ 64 erworben.

Abschreibungen:

Sie belaufen sich auf T€ 87.

B. Umlaufvermögen

<u>Forderungen</u>	31.12.2020	1.062.869,81 €
	31.12.2019	1.276.271,86 €
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2020	557.844,18 €
	31.12.2019	54.983,76 €
1.1 Gebührenforderungen gegen verbundene Unternehmen	31.12.2020	0,00 €
	31.12.2019	126,00 €

Die Forderungen betraf die Abfallentsorgungsgebühren der Stadtmarketing St. Ingbert gGmbH.

1.2 Gebührenforderungen gegen privaten Bereich

31.12.2020	184.088,40 €
31.12.2019	39.044,88 €

Die Forderungen betreffen neben Forderungen an die Gebührenzahler aus der Abfallentsorgung (Rest- und Biomüll) auch die Abfuhr von Sperrmüll (ca. T€ 6). Zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz zum 31.12.2020 waren noch Forderungen aus Vorjahren von ca. T€ 3 offen.

1.3 Privatrechtliche Forderungen gegen privaten Bereich

31.12.2020	373.755,78 €
31.12.2019	15.812,88 €

Die Forderungen beinhalten mit T€ 37 (T€ 10) Forderungen aus Papierverkäufen, mit T€ 4 (T€ 4) Forderungen aus Schrottverkäufen und mit T€ 333 (T€ 2) Forderungen aus den Entsorgungsverträgen mit den Mitgliedern des dualen Systems. Im Jahr 2021 wurden neue Verträge mit den Mitgliedern des dualen Systems geschlossen. Die bis dahin ausgesetzten Abrechnungen der Leistungen wurden auf dieser Basis nachgeholt, so dass für 2019 eine Nachforderung in Höhe von 170 T€ und für 2020 eine Nachforderung in Höhe von 163 T€ besteht. Zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung bestanden hiervon keine Forderungen mehr.

2. Forderungen an die Stadt

31.12.2020	502.397,35€
31.12.2019	1.221.288,10 €

2.1 Gebührenforderungen gegen öffentlichen Bereich

31.12.2020	8,08 €
31.12.2019	112,00 €

Sie beinhalten die Abrechnung von Müllgebühren.

2.2 Privatrechtliche Forderungen gegen öffentlichen Bereich

31.12.2020	502.389,27 €
31.12.2019	1.221.176,10 €

Die Forderungen betreffen i. W. Ansprüche gegenüber der Stadt aus der gemeinsamen Mittelbewirtschaftung.

3. Sonstige Vermögensgegenstände

31.12.2020	2.628,28 €
31.12.2019	0,00 €

Die Forderungen betreffen im Folgejahr abziehbare Vorsteuer.

C. Aktive Rechnungsabgrenzung

31.12.2020	6.256,35 €
-------------------	-------------------

31.12.2019

6.249,13 €

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen vor dem Bilanzstichtag verausgabte Zahlungen, die erst nach dem Bilanzstichtag Aufwand darstellen. Es handelt sich im Wesentlichen um Druck- und Internetbereitstellungskosten für den Abfallkalender 2021 sowie Fachliteratur.

PASSIVSEITE**A. Eigenkapital**

31.12.2020	707.818,05€
31.12.2019	895 760,08 €

Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus:

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
I. Stammkapital	65.171,39	65.171,39
II. Rücklagen	846.912,79	584.950,83
III. Gewinn / Verlust	-204.266,13	245.637,86
Gewinn des Vorjahres	-16.324,10	261.961,96
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	-187.942,03	-16.324,10
Gesamt	707.818,05	895.760,08

B. Rückstellungen

31.12.2020	217.000,00 €
31.12.2019	209.000,00 €

Sonstige Rückstellungen

31.12.2020	217.000,00 €
31.12.2019	209.000,00 €

Zusammensetzung und Entwicklung:

	31.12.2019	Zuführung	Inanspruchn.	Auflösung	31.12.2020
	€	€	€	€	€
Eigenkapitalausgleichs- zahlung EVS	200.000,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00
Prüfung Jahresabschluss 2019	9.000,00	0,00	0,00	0,00	9.000,00
Prüfung Jahresabschluss 2020	0,00	8.000,00	0,00	0,00	8.000,00
	209.000,00	8.000,00	0,00	0,00	217.000,00

Als Risikovorsorge wurde im Jahr 2016 eine Rückstellung für mögliche Eigenkapitalausgleichszahlungen an den EVS in Folge des Austrittes zum 31.12.2015 der Stadt St. Ingbert gebildet.

C. Verbindlichkeiten

31.12.2020	1.878.298,32 €
31.12.2019	1.880.397,14 €

Verbindlichkeitspiegel

(Vorjahresbeträge sind in Klammern vermerkt)

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag 31.12.2020	davon mit einer Restlaufzeit			
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr	2 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	679.311,55 (793.959,51)	115.164,17 (114.647,96)	564.147,38 (679.311,55)	258.392,67 (348.886,84)	305.754,71 (330.424,71)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	203.703,79 (94.307,75)	203.703,79 (94.307,75)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	909.448,04 (965.920,99)	391.005,82 (326.705,94)	518.442,22 (639.215,05)	518.442,22 (504.101,05)	0,00 (135.114,00)
4. Sonstige Verbindlichkeiten	85.834,95 (26.208,89)	85.834,95 (26.208,89)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
	1.878.298,33 (1.880.397,14)	795.708,73 (561.870,54)	1.082.589,60 (1.318.526,60)	776.834,89 (852.987,89)	305.754,71 (465.538,71)

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

31.12.2020	679.311,55 €
31.12.2019	793.959,51 €

Für die Anschaffung eines Müllfahrzeugs wurde zu Beginn des Jahres 2020 ein Darlehen in Höhe von 246.685,00 € aufgenommen.

Zwei weitere Darlehen stammen aus dem Jahr 2016 und dienten der Übernahme der Müllgefäße vom EVS in Höhe von 565.465,28 € sowie der Rückzahlung des vom EVS gewährten Zuschusses zum Bau des Wertstoffzentrums in Höhe von 317.500,00 €.

Für die Darlehen wurden Tilgungsraten i. H. v. 114.647,96 € fällig.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

31.12.2020	203.703,79 €
31.12.2019	94.307,75 €

Die Verbindlichkeiten bestehen überwiegend aus Verbindlichkeiten für Müllentsorgung und Containermiete in Höhe von T€ 34, der Verbindlichkeit aus Beitragsnachzahlung 2020 an den EVS in Höhe von 169 T€, und den Kosten für die Eichung der Müllfahrzeuge in Höhe von T€ 1.

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt

31.12.2020	909.448,04 €
31.12.2019	965.920,99 €

Die Verbindlichkeit zum 31.12.2020 besteht in Höhe von T€ 639 (T€ 757 zum 31.12.2019) aus dem von der Stadt gewährten Darlehen zur Finanzierung des von der Stadt übernommen Anlagevermögens.

Darüber hinaus betreffen sie überwiegend mit T€ 127 (T€ 89) die Verbindlichkeiten für die Personalgestellung IV. Quartal 2020 und die Beihilfeumlage 2020 sowie mit T€ 143 (T€ 120) die Verbindlichkeiten für Bauhofleistungen Dezember 2020.

4. Sonstige Verbindlichkeiten

31.12.2020	85.834,95 €
31.12.2019	26.208,89 €

Sie bestehen i. H. v. T€ 20 aus Einzahlungen ohne Gebührenbescheid, i. H. v. T€ 48 aus der Umsatzsteuerverbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt aufgrund der Nachberechnung der Leistungen an die Anbieter des dualen Systems für die Jahre 2019 und 2020 und i. H. v. T€ 18 aus Beteiligungen am Erlös aus Papierverkäufen, die der Abfallbetrieb den Systemanbietern für die Jahre 2019 und 2020 schuldet.

D. Passive Rechnungsabgrenzung

31.12.2020	2.070,07 €
31.12.2019	935,47 €

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden vor dem Bilanzstichtag vereinnahmte Gebühren ausgewiesen, die Erträge in Folgejahren darstellen.

V. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. UMSATZERLÖSE

Die Umsatzerlöse in Höhe von 3.653.156,94 € teilen sich wie folgt auf:

	€ 2020	€ 2019
Entgelte Nutzung Wertstoffzentrum, Abfallsäcke und Abholung von Sperrmüll	95.732,98	104.806,20
Abfallgebühren für Restmüll (Basis-, Leistungs- und Verwaltungsgebühr)	2.427.971,85	2.346.652,90
Abfallgebühren für Biomüll (Basis- und Leistungsgebühr)	576.913,66	548.403,68
Erträge aus Verkäufen (Elektro- und Metallschrott, Kunststoffe)	23.202,15	33.046,94
Erträge aus Papierverkäufen	131.363,72	212.171,61
Kostenerstattungen und Umlagen von Zweckverbänden	2.107,78	2.236,20
Kostenerstattungen von Betreibern des dualen Systems für - Abfallberatung - Container-Standplatzreinigung und - Papiersammlung	345.297,31	60.831,27
Erträge aus Veräußerung beweglicher Vermögensgegenstände	9.608,00	0,00
Säumniszuschläge, Mahngebühren, Zustellgebühren	4.488,47	6.045,64
Sonstige Schadensersatzleistungen	33.441,55	0,00
Erlöse aus Auflösung, Wertberichtigung von Forderungen	3.029,47	0,00
	3.653.156,94	3.314.194,44

Die Erlöse für Kostenerstattungen von Betreibern des dualen Systems beinhalten Nachberechnungen der Kostenerstattungen für das Jahr 2019 in Höhe von T€ 143 und Kostenerstattungen für das Jahr 2020 in Höhe von T€ 139 sowie Kostenbeteiligungen für die Reinigung von Containerstandplätzen in Höhe von T€ 63.

2. MATERIALAUFWAND

Der Materialaufwand in Höhe von 3.080.877,31 € gliedert sich wie folgt:

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

Es handelt sich mit 23.717,49 € um Müllgefäße, Ersatzteile und Schlösser für die Müllgefäße.

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	€ 2020	€ 2019
Aufwendungen für Müllentsorgung durch städtischen Betriebshof	1.436.227,97	1.315.282,34
Aufwendungen für Müllentsorgung durch private Unternehmen	483.981,20	569.177,59
Kostenerstattungen an Zweckverbände	1.136.950,65	745.808,03
	3.057.159,82	2.630.267,96

Die Aufwendungen für die Müllentsorgung durch den städtischen Betriebshof in Höhe von 1.436.227,97 € umfassen hauptsächlich die Durchführung der Abfallsammlung und die Verbringung zu den, durch den EVS vorgegebenen, Verbrennungs- und Verwertungsanlagen sowie den Betrieb des Wertstoffzentrums.

Die Aufwendungen für Müllentsorgung durch private Unternehmen in Höhe von 483.981,20 € beinhalten im Wesentlichen die Entsorgung und Verwertung der im Wertstoffzentrum angelieferten Stoffe sowie die Durchführung der Straßensperrmüllsammmlung.

3. ABSCHREIBUNGEN

auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen betragen 229.384,05 €.

	€ 2020	€ 2019
AFA immaterielle Vermögensgegenstände	2.843,40	3.140,00
AFA Abfallbeseitigungsanlagen (Wertstoffzentrum)	27.413,00	27.413,00
AFA sonstige Sachanlagen, s. Anlagenspiegel	199.127,65	230.071,36
	229.384,05	260.624,36

4. SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen belaufen sich auf 496.762,29 € und entfielen auf:

	€ 2020	€ 2019
Kostenerstattungen an die Stadt	407.450,39	307.668,08
Mieten für Container	4.741,70	5.708,86
Aufwendungen für Datenverarbeitung	13.890,86	12.848,14
Sachverständigen- Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	29.687,62	20.347,27
Geschäftsaufwendungen Porto, Versandkosten	9.050,89	9.259,41
Geschäftsaufwendungen Öffentlichkeitsarbeit	6.961,83	6.323,94
Unterhaltung Betriebs- u. Geschäftsausstattung	3.150,86	0,00
Anschaffung GWG bis 1.000 €	2.015,87	0,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.084,05	3.960,20
Aufwand Erlösbeteiligung DSD	15.728,22	8.654,88
	496.762,29	374.770,78

Die Kostenerstattung an die Stadt in Höhe von 407.450,39 € beinhaltet die Kosten für das zur Verfügung gestellte Personal sowie den Gemeinkostenzuschlag für die Querschnittsämter (Hauptverwaltungsamt, Kämmerei, und ähnliche) und die Verwaltungsleitung, die anteiligen Gebäudekosten sowie anteilige Kosten für die Informations- und Kommunikationstechnologie.

5. ZINSEN UND ÄHNLICHE AUFWENDUNGEN

Sie betreffen die Zinsaufwendungen für Darlehen.

	€ 2020	€ 2019
Zinsaufwendungen gegenüber Stadt IGB aus Darlehen	21.526,61	24.775,12
Zinsaufwendungen gegenüber Stadt IGB aus Kapitalverwaltung	4.877,36	7.016,81
Zinsaufwendung an Kreditinstitute	7.671,35	8.368,08
	34.075,32	40.160,01

Die Stadt St. Ingbert gewährte auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses dem Abfallbewirtschaftungsbetrieb zum 01.01.2016 ein Darlehen in Höhe von 1.194.775,62 € (Laufzeit 10 Jahre, Zinssatz 2,85%).

Die Zinsen für das städtische Darlehen betrugen im Jahr 2020 21.526,61 €.

Die Zinsen für bestehende Guthaben bei Kreditinstituten betrugen im Jahr 2020 4.877,36 €. Bedingt durch die gemeinsame Mittelbewirtschaftung werden die Zinsen von der Stadt St. Ingbert an die Eigenbetriebe weiterberechnet.

VI. SONSTIGE ANGABEN

Der Eigenbetrieb verfügt über kein eigenes Personal. Er bedient sich des Personals der Stadtverwaltung.

Die Leitung des Eigenbetriebes oblag im Jahr 2020 Herrn Werkleiter Gerd Lang.

Die Vergütung der Werkleitung ist in der Personalkostenerstattung an die Stadt St. Ingbert enthalten.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers betrifft mit 7.973,00 € die Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020.

Die Aufgaben des Werksausschusses wurden im Jahr 2020 vom Bau- und Werksausschuss wahrgenommen. Er bestand, neben dem Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer als Vorsitzenden, aus folgenden elf stimmberechtigten Mitgliedern:

- | | | |
|---|----------------------|-------------------|
| 1 | Abel Joachim | Rentner |
| 2 | Bachmann Rainer Gerd | kfm. Angestellter |

3	Gaa Andreas	Kaufmann Immobiliensachverständiger
4	Lahm Manfred	Werkstoffprüfer
5	Magenreuter Thomas	Dipl.Ingenieur
6	Mast Franz-Josef	Bankkaufmann
7	Monzel Dr. Markus	Dipl.-Biogeograph
8	Münzebrock Carina	Rechtsanwältin
9	Reiß Lothar	Dipl- Betriebswirt
10	Schmitt Markus	selbständiger Kaufmann
11	Straßberger Ellen	Juristin/Verwaltungsdirektorin

Die Sitzungsgelder für die Mitglieder des Stadtrates und des Werksausschusses werden durch die Stadt St. Ingbert getragen.

VII. VORSCHLAG ZUR VERWENDUNG DES JAHRESERGEBNISSES

Die Werkleitung schlägt vor, den Verlust in Höhe von - 187.942,03 € mit dem Gewinnvortrag aus Vorjahren zu verrechnen.

VIII. VORGÄNGE VON BESONDERER BEDEUTUNG NACH ENDE DES WIRTSCHAFTSJAHRES

Nach langen Verhandlungen der kommunalen Spitzenverbände mit den Anbietern des dualen Systems (Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, BellandVision GmbH, Interseroh Dienstleistungs GmbH, u. v. m.) konnte zu Beginn des Jahres 2021 eine neue Abstimmungsvereinbarung rückwirkend zum 01.01.2019 geschlossen werden, welche u. a. das Mitbenutzungsentgelt der PPK-Sammelstruktur des Abfallbetriebes regelt sowie die Erlösbeteiligung der Systemanbieter am Papierverkauf. Da die jeweiligen Leistungen bereits in 2019 und 2020 erbracht wurden, erfolgte die bilanzielle Erfassung in 2020.

St. Ingbert, den 22.05.2024

Die Werkleitung

Thomas Diederichs

Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS)
Anlagennachweis für das Wirtschaftsjahr 2020 (01.01.2020-31.12.2020)

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert zum 31.12.2019	Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtsch.-jahr	angesammelte Abschreibungen auf d. in Sp. 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Durchschnittl. Abschreibungssatz	Durchschnittl. Restbuchwert
	Euro	+	./. Euro	+/. Euro	Euro	Euro	Euro	./. Euro	Euro	Euro	Euro	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. Lizenzen	15.401,00	0,00	0,00	0,00	15.401,00	12.106,00	2.843,40	0,00	14.949,40	451,60	3.295,00	18,46	2,93
Summe I.	15.401,00	0,00	0,00	0,00	15.401,00	12.106,00	2.843,40	0,00	14.949,40	451,60	3.295,00	18,46	2,93
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit a) Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	65.171,39	0,00	0,00	0,00	65.171,39	0,00	0,00	0,00	0,00	65.171,39	65.171,39	-	-
2. Abfallbeseitigungsanlagen	966.393,14	0,00	0,00	0,00	966.393,14	109.419,00	27.413,00	0,00	136.832,00	829.561,14	856.974,14	2,84	85,84
3. Maschinen, techn. Anlagen und Fahrzeuge	1.053.549,42	198.153,47	74.693,16	0,00	1.177.009,73	537.755,79	112.395,70	74.691,16	575.460,33	601.549,40	515.793,63	9,55	51,11
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	590.662,99	63.721,17	0,00	0,00	654.384,16	328.325,45	86.731,95	0,00	415.057,40	239.326,76	262.337,54	13,25	36,57
5. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-	-
SUMME II.	2.675.776,94	261.874,64	74.693,16	0,00	2.862.958,42	975.500,24	226.540,65	74.691,16	1.127.349,73	1.735.608,69	1.700.276,70	7,91	60,62
SUMME Anlagevermögen	2.691.177,94	261.874,64	74.693,16	0,00	2.878.359,42	987.606,24	229.384,05	74.691,16	1.142.299,13	1.736.060,29	1.703.571,70	7,97	60,31

Abgang brutto 74.693,16
Afa kumuliert -74.691,16
Abgang netto 2,00

Forderungsspiegel zum 31. Dezember 2020

Forderungen	Stand 31.12.2020	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit 2 bis 5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
	€	€	€	€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	557.844,18	557.844,18		
Forderungen gegenüber der Stadt	502.397,35	502.397,35		
sonstige Vermögensgegenstände	2.628,28	2.628,28		
Summe Forderungen	1.062.869,81	1.062.869,81	0,00	0,00

Anlage III / Forderungsspiegel

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2020

Verbindlichkeiten	Stand 31.12.2020	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit 2 bis 5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	203.703,79	203.703,79		
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	909.448,04	391.005,82	518.442,22	
Sonstige Verbindlichkeiten	85.834,95	85.834,95		
Summe Verbindlichkeiten	1.198.986,78	680.544,56	518.442,22	0,00

Anlage III Verbindlichkeitspiegel

Lagebericht

zum Jahresabschluss 2020

des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebes der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS)

A. Grundlagen und Aufgaben des Betriebs

1. Rechtliche Grundlagen

Der Abfallbewirtschaftungsbetrieb der Stadt St. Ingbert ist ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 108 Abs. 2 KSVG und wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des KSVG, der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert geführt.

Der Abfallbewirtschaftungsbetrieb St. Ingbert (ABBS) nimmt die örtlichen Aufgaben der Abfallbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 1 Gesetz über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) und § 5 Saarl. Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) wahr und ist an Stelle der Mittelstadt St. Ingbert öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der §§ 13 Abs. 1 und 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).

2. Technisch-wirtschaftliche Grundlagen

Zweck des Eigenbetriebes ist insbesondere:

- die Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben der Mittelstadt St. Ingbert incl. der Erfassung von Problemabfällen sowie Grünschnitt nach dem Gesetz über den Entsorgungsverband Saar, dem saarländischen Abfallwirtschaftsgesetz und dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der jeweils gültigen Fassung,
- das Einsammeln und die Beförderung von haushaltsähnlichem Gewerbeabfall, die Erfassung, Sortierung und Zuführung zur Verwertung der Sekundärrohstoffe,
- der damit verbundene Transport im gewerblichen Güternahverkehr nach Güterkraftverkehrsgesetz
- und die Erbringung technischer, kaufmännischer und sonstiger Dienstleistungen (z.B. Konzepte und Maßnahmen zur Abfallvermeidung) sowie damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten im Gebiet der Mittelstadt St. Ingbert.

Der ABBS betreibt ein Wertstoffzentrum für die Mittelstadt St. Ingbert.

B. Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs

1. Allgemein

Zum 01.01.2016 hat der ABBS aufgrund des Beschlusses des Stadtrates St. Ingbert vom 10.12.2015 die örtlichen Aufgaben der Abfallbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 1 EVSG vom Entsorgungsverband Saar als öffentlich – rechtlicher Entsorgungsträger übernommen.

Die Stadt St. Ingbert hat bereits seit vielen Jahren als sogenannte Fuhrparks-kommune wie die Städte Neunkirchen, Homburg und Saarlouis im Auftrag des EVS die Sammlung des Abfalls in St. Ingbert durchgeführt und verfügt aus diesem Grunde über entsprechende Müllfahrzeuge, über Müllfahrer/-lader und ein Wertstoffzentrum und eine Kompostieranlage.

Die aufgestellten Müllgefäße wurden vom EVS gegen Vergütung des entsprechenden Restwertes in das Eigentum des ABBS übernommen, ebenso das Wertstoffzentrum.

Gesammelt werden Restmüll-, Biomüll-, Sperrmüll- und Altpapiermengen in St. Ingbert.

Die Papiermengen werden zum einen mit der Papiertonne bei den einzelnen Haushalten abgeholt und zum anderen auch über die Papiercontainer an den Containerstandplätzen im Stadtgebiet.

Auf den Wertstoffzentrum können die St. Ingberter Bürger zudem Wertstoffe wie Sperrmüll, Kunststoffe, Elektroschrott, Metallschrott u.a. entsprechend der Gebührensatzung für die Benutzung des Wertstoffzentrums abgeben.

Ebenso können zu bestimmten Terminen (einmal im Monat) Problemabfälle aus dem Haushalt bei der mobilen Schadstoffsammlung (Öko-Mobil) abgegeben werden.

Gemäß der Abfallwirtschaftssatzung, der Abfallgebührensatzung und der Abfallgebührenhöhsatzung jeweils vom 10.12.2015 werden für die Leistungen der Abfallentsorgung- und Abfallbewirtschaftung Gebühren von den St. Ingberter Bürgern und Bürgerinnen erhoben.

Die vom ABBS erhobenen Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Gewichtsgebühr sowohl bei der Restmülltonne, den Umleerbehältern als auch bei der Biomülltonne zusammen.

Die Papiertonne ist gebührenfrei. Die Erlöse aus der Papiervermarktung tragen zur Stabilisierung der Abfallgebühren bei.

Der ABBS hat kein eigenes Personal. Er bedient sich des Personals der Stadt St. Ingbert.

Durch Darlegung der Stundennachweise (Rapportierung) der einzelnen Mitarbeiter werden die Personalkosten dem ABBS anteilig in Rechnung gestellt.

Der städt. Betriebshofmitarbeiter wie Mülllader und Müllfahrer sowie die KFZ-Stunden werden entsprechend der Kalkulation der Personal- und Fahrzeugstunden dem ABBS ebenfalls in Rechnung gestellt.

2. Erläuterungen zur Wirtschaftslage

2.1. Mengen und Gebühren

Die Gebührenstruktur in 2020 ergibt sich wie folgt:

	Grundgebühr	Mindestgewicht	Mindestgewichtsgebühr	Basisgebühr	Leistungsgebühr/kg
120 I RM	54,96 €	48	13,92 €	68,88 €	0,29 €
240 I RM	68,76 €	144	41,76 €	110,52 €	0,29 €
770 I RM 14-tägig	378,24 €	900	261,00 €	639,24 €	0,29 €
770 I RM wöchentl.	756,48 €	1788	518,52 €	1.275,00 €	0,29 €
1100 I RM 14-tägig	550,20 €	1440	417,60 €	967,80 €	0,29 €
1100 I RM wöchentl.	1.100,28 €	2892	838,68 €	1.938,96 €	0,29 €
1100 I RM 2x wöchentl.	1.650,48 €	5784	1.677,36 €	3.327,84 €	0,29 €
120 I BM	30,00 €	120	14,40 €	44,40 €	0,12 €

In 2020 betrugen die Gebühreneinnahmen insgesamt **3.010.072,05 €**.

Die nachfolgende Tabelle schlüsselt die einzelnen Gebühren je nach Abfallart auf.

Gebühren für	Gebühr in € 2020	Gebühr in € 2019
120 I Restmüll	1.362.817,87	1.290.962,43
240 I Restmüll	493.900,59	477.785,39
770 I Restmüll, Leerung 14-tägig	49.208,64	46.591,75
770 I Restmüll, Leerung wöchentl.	106.222,15	107.066,91
1100 I Restmüll, Leerung 14-tägig	51.681,40	52.475,81
1100 I Restmüll, Leerung wöchentl.	344.196,19	351.593,16
1100 I Restmüll, Leerung 2xwöchentl.	13.045,05	10.196,82
120 I Biomüll	576.913,66	548.403,68
Restmüll Abfallsäcke, Festtonnen, Windelsäcke	12.086,50	15.789,60
Summe	3.010.072,05	2.900.865,55

Die nachfolgende Tabelle schlüsselt die wichtigsten Erlöse aus dem Bereich der innerörtlichen Abfallentsorgung – und Verwertung auf:

Insgesamt belaufen sich die Erträge auf **643.084,89 €** (VJ. 413.328,89 €).

	2020	2019
Papiervermarktungserlöse (ohne Wertstoffzentrum)	160.314,47 €	203.207,58 €
Einnahmen Wertstoffzentrum (incl. Anteil Papier i. H. v. € 4.490,80, VJ € 8.964,03)	80.051,93 €	106.457,57 €
Kostenbeteiligung der Betreiber des dualen Systems für - Abfallberatung - Container-Standplatzreinigung - Papiersammlung	347.267,59 €	63.067,47 €
Änderung Gefäßdienst	9.899,43 €	9.980,63 €
Sperrmüllgebühren	31.455,00 €	24.570,00 €
Mahngebühren, Säumniszuschläge	4.488,47 €	6.045,64 €
Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen	9.608,00 €	- €
	643.084,89 €	413.328,89 €

Die Abfallmengen in **2020** können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	2020	2019	Veränderung
Restmüll	4.519 to	4.292 to	+227 to
Biomüll	2.472 to	2.254 to	+218 to
Sperrmüll (Straßensammlung)	704 to	1.057 to	-353 to
Papiermengen - Blaue Tonne	2.288 to	2.325 to	-37 to
Papiermengen – Containerstandplätze (geschätzt)	600 to	622 to	-22 to
Papiermengen – Papierpresse Wertstoffzentrum	81 to	130 to	-49 to

Seit Jahresmitte 2019 fielen die Preise für Altpapier von ca. 72 € pro Tonne auf ca. 42 € pro Tonne. Grund des Preisverfalls in 2019 waren Änderungen der Einfuhrverordnungen anderer Länder, z. B. China. Dieser Abwärtstrend hielt bis März 2020 an. Hier konnte nur noch ein Verkaufspreis von ca. 12 € pro Tonne erzielt werden. Die Verunsicherung der ausländischen Ankäufer, bedingt durch Behinderungen beim Export aufgrund der Corona-Pandemie spiegelt sich hier zusätzlich wieder. Im Laufe des Jahres bewegte sich der Verkaufspreis dann zwischen 40 € pro Tonne bis 70 € pro Tonne. Im Dezember erreichte er den Höchstwert von 85 € pro Tonne. Im Jahresdurchschnitt ergibt sich hier für 2020 ein Verkaufspreis von T€ 48 pro Tonne.

2.2 Nutzung des Wertstoffzentrums

Der nachfolgenden Tabelle können die auf dem Wertstoffzentrum gesammelten Mengen pro Abfall- bzw. Wertstoffart entnommen werden.

	2020	2019	Veränderung
Bauschutt	934,72 to	1.233,92 to	-299,20 to
Gipskartonplatten	63,30 to	60,37 to	+2,93 to
Flachglas	27,91 to	36,92 to	-9,01 to
Altreifen	13,18 to	13,67 to	-0,49 to
Holz A IV	54,19 to	10,38 to	+43,81 to
Gem. Bau- und Abbruchabfälle	335,22 to	430,99 to	-95,77 to
Kunststoffe	24,61 to	33,25 to	-8,64 to
Papierpresse	80,90 to	129,82 to	-48,92 to
Sperrmüll Holz	735,89 to	1.083,57 to	-347,68 to
Sperrmüll Rest	382,27 to	476,54 to	-94,27 to

Die Entsorgungskosten der einzelnen Wertstofffraktionen auf dem Wertstoffzentrum haben sich gegenüber den Vorjahren reduziert.

Die Erlöse aus dem Schrottverkauf und dem Elektroschrott sind mit T€ 23 gegenüber dem Vorjahr (32 T€) stark gesunken.

Die Erlöse für Elektroschrott lagen in 2020 bei **13.121,21 €** und beim Metallschrott bei **9.408,50 €**. Der Erlös für Kunststoffabfälle betrug **487,14 €**. Weitere **185,30 €** wurden mit der Verwertung von Frittierfetten erzielt.

Die Menge des über das Wertstoffzentrum entsorgten Bauschutts ist um 299,20 to gefallen.

Die Menge der gemischten Bau- und Abbruchabfälle sank um 95,77 to.

Insgesamt wurden im Jahr 2020 Annahmegebühren in Höhe von 52.358,98 € erhoben.

Das Ergebnis des Wertstoffzentrums stellt sich wie folgt dar:

	2020	2019	Veränderung
Erträge			
Benutzungsgebühren	52.358,98 €	64.671,00 €	-12.312,02 €
Vermarktungserlöse für			
- Metall, Elektroschrott und Kunststoffe	23.202,15 €	32.822,54 €	-9.620,39 €
- Papier	4.490,80 €	8.964,03 €	-4.473,23 €
Zwischensumme Erträge	80.051,93 €	106.457,57 €	-26.405,64 €
Aufwendungen			
Bauhofleistungen	321.856,94 €	283.710,95 €	38.145,99 €
Entsorgungskosten für			
- Sperrmüll,			
- Elektroschrott,			
- Gemischte Bauabfälle u. ä	308.973,62 €	396.772,67 €	-87.799,05 €
Mieten für Container	4.741,70 €	5.708,86 €	-967,16 €
Abschreibungen	32.662,00 €	28.960,00 €	3.702,00 €
Zinsen	15.714,73 €	17.507,19 €	-1.792,46 €
Sonstige Aufwendungen	20.075,95 €	4.304,37 €	15.771,58 €
Zwischensumme Aufwendungen	704.024,94 €	736.964,04 €	-32.939,10 €
Jahresergebnis	-623.973,01 €	-630.506,47 €	6.533,46 €

Die Bauhofleistungen setzen sich zum einen aus den Kosten für das städtische Personal und zum anderen aus den Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen zusammen. Die Aufwendungen für das eingesetzte Personal 2020 sind um ca. T€ 38 gestiegen, was im Wesentlichen auf die jährlichen Kostensteigerungen durch Tarifierhöhungen zurückzuführen ist.

Die Einführung der online-Terminbuchungen infolge der Corona-Pandemie in 2020 hat sich letztendlich positiv für den Betrieb des Wertstoffzentrums ausgewirkt. Durch die bessere und geordnete Überwachung der Anlieferung auf dem Wertstoffhof konnten Zusatzkosten bei den Entsorgungsleistungen reduziert werden. Weniger Fehlwürfe und bessere Sortenreinheit führten zu weniger Reklamationen und geringeren Nachzahlungen.

Positiv bemerkbar machte sich auch die Anschaffung des Walzenverdichters. Durch die Verdichtung der Sperrmüllcontainer konnten die Standzeiten der Container verlängert, die Abfuhrgewichte pro Container erhöht und damit die Zahl der Abfuhrtouren verringert werden.

Die sonstigen Aufwendungen enthalten die Kosten für die Ausschreibung der Entsorgungsleistungen beim Wertstoffzentrum.

Diese Leistungen wurden in einem öffentlichen Verfahren (Europaweite Ausschreibung) für den Zeitraum von 3 Jahren sowie einer Verlängerungsoption um ein weiteres Jahr neu vergeben.

Aufwendungen insgesamt

Aufwendungen		01.01.2020 – 31.12.2020
1.	Materialaufwand	3.080.877,31 €
1.1	Aufwendungen Rohstoffe	23.717,49 €
1.2	Aufwendungen für Müllentsorgung durch den städt. Betriebshof	1.436.227,97 €
1.3	EVS-Beitrag (überörtl. Beitrag)	1.136.950,65 €
1.4	Aufwendungen für Müllentsorgung durch Dritte	483.981,20 €
2.	Abschreibungen	229.384,05 €
3.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	496.762,29 €
4.	Zinsaufwendungen	34.075,32 €
Summe Aufwendungen		3.841.098,97 €

2.3 Wichtige Vorgänge des Geschäftsjahres:

Im Berichtsjahr 2020 waren neue Ausschreibungen für die Entsorgungsleistungen beim Wertstoffzentrum und der Sperrmüllabfuhr im Stadtgebiet erforderlich.

Die „Sammlung, Beförderung und Verwertung von Abfällen aus der Stadt St. Ingbert“ aufgeteilt in 3 Fachlose wurde für den Zeitraum von 3 Jahren (01.07.2020 bis 30.06.2023) sowie einer möglichen Verlängerungsoption für ein weiteres Jahr (bis 30.06.2024) vergeben.

Die Fachlose betreffen folgende Leistungen:

- Transport, Übernahme und Verwertung von Sperrabfall und Altholz vom Wertstoffhof der Stadt St. Ingbert (LOS 1),
- Transport, Übernahme und Verwertung von Bau- und sonstigen Abfällen vom Wertstoffhof der Stadt St. Ingbert (LOS 2),
- Sammlung, Beförderung und Verwertung von Sperrabfall in der Stadt St. Ingbert (LOS 3.)

Die Ausschreibung erfolgte in einem öffentlichen Verfahren (Europaweite Ausschreibung).

Die Corona-Pandemie erschwerte ab Februar 2020 die Abläufe im Wertstoffzentrum. Im Zeitraum 21. März 2020 bis zum 20. April 2020 war das Wertstoffzentrum aufgrund der Ausgangbeschränkung für den Publikumsverkehr geschlossen. Im Anschluss daran wurde der Zugang durch Terminvergabe (auch online buchbar) geregelt. Diese Regelung gilt auch über das Jahr hinaus, da sie eine geordnete Bearbeitung durch die Beschäftigten im Bauhof sicherstellt und die Wartezeit für die Besucher verkürzt.

Einen Zwischenbericht über die Geschäftslage in 2020 wurde in der Werksausschusssitzung am 01/2021 unter dem TOP

- Zwischenbilanz bzw. Zwischenbericht zum Wirtschaftsplan 2020 des ABBS und zu den Gewichtsmengen beim Bio- und Restmüll vorgelegt.

2.4. Darstellung der Finanzlage

Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen unter Angabe von Anfangsstand, Zugängen und Entnahmen

Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus:

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
I. Stammkapital	65.171,39	65.171,39
II. Rücklagen	846.912,79	584.950,83
III. Gewinn / Verlust	-204.266,13	245.637,86
Gewinn des Vorjahres	-16.324,10	261.961,96
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	-187.942,03	-16.324,10
Gesamt	707.818,05	895.760,08

Die Rückstellungen betragen in Summe 217.000,00 € und gliedern sich wie folgt:

	31.12.2019	Zuführung	Inanspruchn.	Auflösung	31.12.2020
	€	€	€	€	€
Eigenkapitalausgleichs- zahlung EVS	200.000	0	0	0	200.000
Prüfung Jahresabschluss 2019	9.000	0	0	0	9.000
Prüfung Jahresabschluss 2020	0	8.000	0	0	8.000
	209.000	8.000	0	0	217.000

C. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes

Insgesamt ist eine positive Entwicklung des Eigenbetriebes gegeben.

Die europaweite Ausschreibung der Entsorgungsleistungen der Wertstoffe aus dem Bereich des Wertstoffzentrums und die Ausschreibung der Verwertung der eingesammelten Papiermengen haben zu einer stabilen und kalkulierbaren Entsorgungs- und Ertragslage geführt.

Nach dem sich ab 2017 durch die Beschränkung des EVS auf den eigenen Müllverbrennungsbetrieb Velsen der überörtliche Beitrag an den Entsorgungsverband Saar erheblich reduziert hatte, steigt er nun stetig an.

Der überörtliche Beitrag für die Restmüllentsorgung wurde zunächst gemäß dem Vorauszahlungsbescheid des EVS vom 13.01.2020 von 103,27 € pro to im Jahr 2019 auf 127,38 € pro to in 2020 erhöht. Die Endabrechnung für 2020 weist 139,11€/to aus.

Der überörtliche Beitrag für den Biomüll entspricht mit 135,80 €/to in etwa dem Vorjahr. Hier zeichnet sich keine Änderung ab.

Wie schon dargestellt, unterliegen die Verkaufserlöse im Altpapierbereich erheblichen Schwankungen. Nach einem massiven Preiseinbruch in 2020 mit einem Jahresdurchschnittspreis von T€ 48 (VJ 2019 70 €/to) erholte sich der Papiermarkt gegen Ende des Jahres 2020 wieder. Eine vorausschauend klar kalkulierbare kontinuierliche Entwicklung der Erlöse ist jedoch nicht möglich.

Generell bleibt festzuhalten, dass die in den Jahren 2016 bis 2018 aufgelaufenen Gewinne sich von rund 831.000 € Ende des Jahres 2019 durch den Verlustvortrag in 2020 in Höhe von rund 188.000 € auf rund 643.000 € reduziert haben.

Es ist zu erwarten, dass sich diese Abschmelzung der Gewinne in den nächsten Jahren fortsetzt.

D. Vorgänge von besonderer Bedeutung

Als Besonderheit in 2020 ist die Einführung der online-Terminbuchung im Zuge der Wiedereröffnung des Wertstoffzentrums und der Kompostieranlage im Zuge der Corona-Pandemie zu nennen. Durch diese Neuregelung haben sich positive Auswirkungen auf den Betrieb des Wertstoffzentrums und der Kompostieranlage ergeben. Die Anzahl von fehlerhaften Befüllungen der Container hat sich wesentlich verbessert, so dass weniger Entsorgungskosten angefallen sind.

Zu Beginn des Jahres 2021 konnten sich die öffentlichen Entsorger mit den Anbietern des dualen Systems einigen. Die neu geschlossenen Verträge gelten rückwirkend ab dem Jahr 2019. Daher konnten für die Jahre 2019 und 2020 Kostenbeteiligungen in Höhe von T€ 333 nachberechnet werden.

St. Ingbert, den 22.05.2024

Die Werkleitung

Thomas Diederichs

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St.-Ingbert

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile:

Ich habe den Jahresabschluss des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebes der Mittelstadt St.-Ingbert bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Betriebes für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31.12.2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und

vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Um-

ständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebes abzugeben;

- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung seiner Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt;
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes;
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Saarbrücken, 22. Mai 2024

(Hafner)
Wirtschaftsprüfer



Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Der Abfallbewirtschaftungsbetrieb der Stadt St. Ingbert ist ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 108 Abs. 2 KSVG und wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des KSVG, der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert geführt.

Der Abfallbewirtschaftungsbetrieb St. Ingbert (ABBS) nimmt die örtlichen Aufgaben der Abfallbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 1 Gesetz über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) und § 5 Saarl. Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) wahr und ist an Stelle der Mittelstadt St. Ingbert öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der §§ 13 Abs. 1 und 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).

Die **Organe** des Betriebs sind laut Betriebssatzung die Werkleitung (§ 7), der Werksausschuss (§ 6) sowie der Stadtrat (§ 5). Nach § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung ist der Oberbürgermeister der gesetzliche Vertreter in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

Nach § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung ist in den übrigen Fällen die gesetzliche Vertretung die Werkleitung. Der Werkleiter wird nach § 7 Abs. 1 der Betriebssatzung vom Stadtrat gewählt. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

Das **Stammkapital** ist auf 65.171,39 € festgesetzt (§ 9 Betriebssatzung).

Im Berichtsjahr galten folgende Satzungen:

- Betriebssatzung für den Eigenbetrieb zur örtlichen Abfallentsorgung der Stadt St.-Ingbert, vom 10. Dezember 2015,
- Satzung des ABBS über die Abfallbewirtschaftung in der Mittelstadt St. Ingbert,
- Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung),
- Satzung über die Gebührenhöhe von Benutzungsgebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührenhöehensatzung) Benutzungs- und Gebührenordnung für das Wertstoffzentrum St. Ingbert

Der Betrieb erfüllt die örtlichen Aufgaben der Abfallbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 1 Gesetz über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) und § 5 Saarl. Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) und ist ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der §§ 13 Abs. 1 und 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).

Der Betrieb darf sich bei der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten im gesetzlich zulässigen Rahmen der Hilfe Dritter bedienen

Der Betrieb beschäftigt kein eigenes Personal. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben bedient er sich der Bediensteten der Mittelstadt St. Ingbert. Werden Leistungen von Dienststellen der Mittelstadt St. Ingbert regelmäßig in Anspruch genommen, kann ein pauschales Entgelt gezahlt werden. In sonstigen Fällen ist das Entgelt auf der Grundlage der Personal- und Sachkosten zu berechnen.

Mit privaten Dritten bestehen folgende wichtige Verträge:

1. Vertrag zur Erfassung, zum Transport und zur Verwertung von Altholz und Sperrmüll vom Wertstoffhof der Stadt St. Ingbert vom 01.07.2016 zwischen der Stadt St. Ingbert ABBS und der Remondis Saar Entsorgung GmbH:

- Die einzelnen Teilleistungen umfassen im Wesentlichen die Containergestellung zur Erfassung von Sperrmüll und Altholz der Kategorie A I-A III auf dem Gelände des Wertstoffhofes, die Abfuhr der darin erfassten Fraktionen sowie die Zuführung zu einer ordnungsgemäßen Verwertung. Des weiteren regelt der Vertrag die Übernahme des vom ABBS erfassten Altholzes der Kategorie 1V sowie dessen ordnungsgemäße Verwertung
- Der Vertrag beginnt am 01.07.2016 und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Dem ABBS steht eine einmalige Verlängerungsoption für ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen zu, die bis 3 Monate vor Vertragsende in Anspruch genommen werden muss; die Beauftragung endet somit spätestens zum 30.06.2020. Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen."

Bemerkung:

Folgevertrag nach Angebot vom 12.03.2020 von der REMONDIS Saar Entsorgungs GmbH, Kirkel : Der Vertrag beginnt am 01.07.2020 und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Der AG kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem AN, die bis drei Monate vor Vertragsende zugegangen sein muss, den Vertrag einmalig um ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen verlängern (Verlängerungsoption). Die Beauftragung endet somit spätestens zum 30.06.2024. Während der Vertragslaufzeit ist eine Kündigung ausgeschlossen, sofern dieser Vertrag nichts Gegenteiliges regelt.

Leistungsgegenstand ist die Übernahme, ggf. der Nachtransport und die Verwertung der vertragsgegenständlichen Fraktionen vom Wertstoffhof (Sperrmüll, Altholz)

2. "Vertrag zur Erfassung, zum Transport und zur Verwertung von Bau- und sonstigen Abfällen vom Wertstoffhof der Stadt St. Ingbert vom 01.07.2016 zwischen der Stadt St. Ingbert ABBS und der Remondis Saar Entsorgungs GmbH:

- Gegenstand des Vertrags sind (Die zur Erfassung benötigten Container auf dem Gelände des Wertstoffhofes, die Abfuhr der darin erfassten Fraktionen sowie die ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Verwertung derer. Darüber regelt der Vertrag die Übernahme bestimmter vom ABBS am Wertstoffhof erfassten und zu einer Übernahmestelle transportierten und abgeladenen Fraktionen und deren ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Verwertung.
- Der Vertrag beginnt am 01.07.2016 und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Dem ABBS steht eine einmalige Verlängerungsoption für ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen zu, die bis 3 Monate vor Vertragsende in Anspruch genommen werden muss; die Beauftragung endet somit spätestens zum 30.06.2020. Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen."

Bemerkung:

Folgevertrag nach Angebot vom 12.03.2020 von der REMONDIS Saar Entsorgungs GmbH, Kirkel : Der Vertrag beginnt am 01.07.2020 und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Der AG kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem AN, die bis drei Monate vor Vertragsende zugegangen sein muss, den Vertrag einmalig um ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen verlängern (Verlängerungsoption). Die Beauftragung endet somit spätestens zum 30.06.2024. Während der Vertragslaufzeit ist eine Kündigung ausgeschlossen, sofern dieser Vertrag nichts Gegenteiliges regelt.

Leistungsgegenstand ist die Übernahme, ggf. der Nachtransport und die Verwertung beim Wertstoffhof angelieferten Abfälle (der in Abs. i genannten vertragsgegenständlichen Fraktionen — außer der Fraktion Altpapier und Kartonagen (dazu 2.2). Fraktionen nach Abs. i.: Bauschutt, gemischte Bau- und Abbruchabfälle, Altreifen, Flachglas, gemischte Kunststoffe, Fliesen, Keramik, Metall-Mischschrott, Kabelreste)

3. Vertrag zur Erfassung, zum Transport und zur Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten der Sammelgruppe 1 (bzw. ab 01.12.2018 der neuen Sammelgruppe 4) aus der Stadt St. Ingbert vom 27.06.2016 bzw. vom 06.08.2018 zwischen der Stadt St. Ingbert ABBS und der Jakob Becker Entsorgungs-GmbH:
- Gegenstand des Vertrags ist die Gestellung der zur Erfassung der Elektro- und Elektronikaltgeräten benötigten Container auf dem Gelände des Wertstoffhofes sowie die Abfuhr und ordnungsgemäße Verwertung der in diesen Containern erfassten Elektro- und Elektronikaltgeräte.
 - Der ursprüngliche Vertrag begann am 01.07.2016 und endete am 14.08.2018. Der neue Vertrag beginnt am 15.08.2018 und hat eine Laufzeit von zwei Jahren und vier-einhalb Monaten. Das Vertragsende ist der 31.12.2020. Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- Bemerkung:
Ab 2021 wurde von einer Vermarktung der Elektroaltgeräte wegen Unrentabilität abgesehen. Zur Zeit läuft eine Neuvergabe, vorgesehen ist die Vergabe ab 01.07.2024.
4. Vertrag zur Erfassung, zum Transport und zur Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten der Sammelgruppe 5 aus der Stadt St. Ingbert vom 27.06.2016 bzw. vom 06.08.2018 zwischen der Stadt St. Ingbert ABBS und der Jakob Becker Entsorgungs-GmbH:
- Gegenstand des Vertrags ist die Gestellung der zur Erfassung der Elektro- und Elektronikaltgeräten benötigten Container bzw. Gitterboxen auf dem Gelände des Wertstoffhofes sowie die Abfuhr und ordnungsgemäße Verwertung der in diesen Containern erfassten Elektro- und Elektronikaltgeräte.
 - Der ursprüngliche Vertrag begann am 01.07.2016 und endete am 14.08.2018. Der neue Vertrag beginnt am 15.08.2018 und hat eine Laufzeit von zwei Jahren und vier-einhalb Monaten. Das Vertragsende ist der 31.12.2020. Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- Bemerkung:
Ab 2021 wurde von einer Vermarktung der Elektroaltgeräte wegen Unrentabilität abgesehen. Zur Zeit läuft eine Neuvergabe, vorgesehen ist die Vergabe ab 01.07.2024.
5. Vertrag zur Einsammlung, zur Beförderung und zur Verwertung von Sperrmüll aus der Stadt St. Ingbert vom 27.06.2016 zwischen der Stadt St. Ingbert ABBS und der Jakob Becker Entsorgungs-GmbH:
- Gegenstand des Vertrags ist die Einsammlung von dem von den Benutzern des Entsorgungssystems im Rahmen der Abfuhr satzungsgemäß bereitgestellten Sperrmülls sowie die Zuführung dessen zu einer ordnungsgemäßen Verwertung. Ferner umfasst der Vertrag die Pflicht zur Dokumentation des Mengenstroms und der Verwertung und die Übermittlung dieser Daten an den ABBS.
 - Der Vertrag beginnt am 01.07.2016 und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Dem ABBS steht eine einmalige Verlängerungsoption für ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen zu, die bis 3 Monate vor Vertragsende in Anspruch genommen werden muss; die Beauftragung endet somit spätestens zum 30.06.2020. Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- Bemerkung:
Folgevertrag nach Angebot vom 13.03.2020 von der Jakob Becker Entsorgungs-GmbH, Mehlingen. Der Vertrag beginnt am 01.07.2020 und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Der AG kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem AN, die bis drei Monate vor Vertragsende zugegangen sein muss, den Vertrag einmalig um ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen verlängern (Verlängerungsoption). Die Beauftragung endet somit spätestens zum 30.06.2024. Während der Vertragslaufzeit ist eine Kündigung ausgeschlossen, sofern dieser Vertrag nichts Gegenteiliges enthält.

ges regelt.

- Leistungsgegenstand ist die Einsammlung, Beförderung und Verwertung von Sperrmüll

6. Vertrag zur Übernahme und Vermarktung von Papier, Pappe und Kartonage (PPK) aus der Stadt St. Ingbert ABBS der Palm Recycling GmbH & Co. KG:

- Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme der losen PPK-Sammelware an einer vom ABBS vorgegebenen Umladestation, die Durchführung sämtlicher erforderlicher Transportvorgänge bis zu den vom ABBS bestimmten Endverwertungs- und ggf. Beseitigungsanlagen, die ordnungsgemäß stoffliche Verwertung der vertragsgegenständlichen PPK-Fraktion sowie notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zur Verwertung, die ordnungsgemäße Beseitigung / Verwertung von Störstoffen/Sortierresten sowie die Nachweisführung gegenüber den Dualer Systemen.
- Der Vertrag beginnt am 01.07.2016 und hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Dem ABBS steht eine einmalige Verlängerungsoption für ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen zu, die bis 3 Monate vor Vertragsende in Anspruch genommen werden muss. Der ABBS hat mit Schreiben vom 22.02.2018 die Option zur Vertragsverlängerung um ein Jahr ausgeübt, so dass die Beauftragung zum 30.06.2019 endet

Bemerkung:

Vertrag beendet, neuer Vertrag ab 01.07.2019 mit Alba, siehe Nr. 7

7. Vertrag zur Übernahme und Vermarktung von Papier, Pappe und Kartonage (PPK) aus der Stadt St. Ingbert ABBS und der ALBA Wertstoffmanagement GmbH:

- Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme der losen PPK-Sammelware an einer vom ABBS vorgegebenen Umladestation, die Durchführung sämtlicher erforderlicher Transportvorgänge bis zu den vom ABBS bestimmten Endverwertungs- und ggf. Beseitigungsanlagen, die ordnungsgemäß stoffliche Verwertung der vertragsgegenständlichen PPK-Fraktion sowie notwendige Vorbereitungsmaßnahmen zur Verwertung, die ordnungsgemäße Beseitigung/verwertung von Störstoffen/Sortierresten sowie die Nachweisführung gegenüber den Dualen Systemen.
- Der Vertrag beginnt am 01.07.2019 und hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Der Vertrag beginnt am 01.07.2019 und hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Der AG kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem AN, die bis drei Monate vor Vertragsende zugegangen sein muss, den Vertrag einmalig um ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen verlängern (Verlängerungsoption). Die Beauftragung endet somit spätestens zum 30.06.2022.
- Während der Vertragslaufzeit ist eine Kündigung ausgeschlossen, sofern dieser Vertrag nichts Gegenteiliges regelt.

Bemerkung:

keine Änderung

8. Vertrag über die "Einrichtung einer Umladestation für Papier, Pappe und Kartonage (PPK) aus der Stadt St. Ingbert" vom 20.04.2016 zwischen der Stadt St. Ingbert und der Waldi GmbH:

- Gegenstand des Vertrages ist die eigenverantwortliche Wahrnehmung von der Stadt St. Ingbert zum 01.07.2016 auf die Fa. Waldi GmbH übertragene Aufgaben der Einrichtung und Betreibung einer Umladestation für PPK aus der Stadt St. Ingbert. Mit Schreiben vom 01.02.2021 hat der ABBS die Option zur Vertragsverlängerung bis zum 30.06.2022 ausgeübt

Bemerkung:

keine Änderung

9. Vertrag über die Schadstoffsammlungen mit einem mobilen Sammelfahrzeug (Ökomobil) für private Haushaltungen im Stadtgebiet St. Ingbert vom 27.09.2017 zwischen der Stadt St. Ingbert und der Remondis Industrie Service GmbH & Co. KG:

- Der Vertrag wird für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 geschlossen. Der Auftraggeber ist berechtigt, einmalig, einmalig die Laufzeit des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.
- Mit Schreiben vom 05.09.2019 hat der ABBS die Option zur Vertragsverlängerung bis zum 31.12.2020 ausgeübt.

Bemerkung:

Folgevertrag nach Angebot vom 25.08.2020 von der Remondis Industrie Service GmbH & Co. KG, Lünen. Der Vertrag wird für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 geschlossen. Der Auftraggeber ist berechtigt, einmalig die Laufzeit des Vertrags um ein Jahr zu verlängern (einseitige Verlängerungsoption). Die Verlängerungsoption muss vom Auftraggeber spätestens bis zum 30.09.2022 ausgeübt werden.

Leistungsgegenstand ist die Schadstoffsammlung mit einem mobilen Sammelfahrzeug (Ökomobil) für private Haushaltungen im Stadtgebiet St. Ingbert.

10. Dienstleistungsvertrag zwischen dem ABBS und dem Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetrieb vom 30.01.2017:

- Gegenstand des Vertrags ist die Erbringung von Dienstleistungen des ZKE für den ABBS im Rahmen der Vertragsverhandlungen und -abschlüsse über die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Kartonage mit den einzelnen Dualen Systemen (Vertragsverhandlungen, Vertragscontrolling sowie Durchführung der Abrechnungen mit den Dualen Systemen).
- Der Vertrag beginnt am 01.01.2016 und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein Jahr.

Bemerkung:

zuletzt in Anspruch genommen für 2019, seit 2020 ruht der Vertrag. Die in 2021 getroffene Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemanbietern, die rückwirkend ab 2019 anzuwenden ist, regelt die Abrechnung vollumfänglich, so dass eine Beratung durch die ZKE nicht mehr erforderlich ist? Eine Kündigung wurde jedoch noch nicht ausgesprochen.

11. Vertrag über die Bereitstellung und Pflögt, einer internetbasierten Verwaltungssoftware zwischen c-trace GmbH und der Mittelstadt St. Ingbert vom 14.04.2010:

- Gegenstand des Vertrags ist die Bereitstellung der internetbasierten DV-Lösung ASP für die Verwaltung, Übergabe und Übernahme, der Leerungsdaten incl. Datenbank sowie zur Verwaltung von Leerungen, Objekten und Kunden.
- Der ursprünglich mit der Stadt St. Ingbert geschlossene Vertrag hatte eine Vertragslaufzeit vom 01.07.2010 bis 30.06.2015. Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Bemerkung:

keine Änderung

12. Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen zwischen dem ABBS und der Der Grüne Punkt-Duales System Deutschland GmbH vom 21.04.2016:

- Gegenstand des Vertrags ist die Kostenbeteiligung des Systembetreibers an den Kosten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, die durch Abfallberatung für das System und durch die Einrichtung, Bereitstellung, Unterhaltung sowie Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen für das System des Auftraggebers einschließlich etwaiger Sondernutzungsgebühren entstehen.
- Die Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft und endet am 31.12.2017. Die Vereinbarung kann jährlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31.12. gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2016. Es wurde eine Verlängerungsvereinbarung bis 31.12.2020 geschlossen.

Bemerkung:

Vereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen nach § 22 Abs. 9 VerpackG zwischen dem ABBS und den Betreibern eines Systems nach VerpackG, diese vertreten durch die Geschäftsführung der Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH, Köln, im Folgenden „Systeme“ genannt.

Leistungsgegenstand ist die Abfallberatung und die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung (Sondernutzung) und Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt alle bisher nach § 6 Abs. 4 VerpackV oder Vorläuferfassungen getroffenen Vereinbarungen. Diese Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer von drei Jahren. Die Parteien werden rechtzeitig vor Ablauf Verhandlungen darüber aufnehmen, ob die Vereinbarung in der bisherigen Form - ggf. unter Anpassung an eine veränderte Kostensituation — fortgeführt oder durch eine einseitige Kostenbestimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ersetzt werden soll.

Übersicht über die Entwicklung der Bankdarlehen 2020

Kreditinstitute	Darlehens- Nummer	Ursprungs- betrag	Stand am 01.01.2020	Zugang / Abgang	Zinsen	Tilgung	Stand am 31.12.2020
Hypovereinsbank	30187 46208	565.465,28	284.517,45	0,00	1.189,21	81.085,99	203.431,46
SaarLB	6040069377	317.500,00	287.427,06		4.820,11	8.891,97	278.535,09
KSK Saarpfalz	6030171935	246.685,00	222.015,00		1.662,03	24.670,00	197.345,00
Zwischensumme		1.129.650,28	793.959,51	0,00	7.671,35	114.647,96	679.311,55
Tilgung							
Zinsen							
Summe 2019		1.129.650,28	793.959,51	0,00	7.671,35	114.647,96	679.311,55

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

FRAGENKREIS 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

In der Betriebssatzung §§ 4 - 7 werden die Organe des ABBS (Werkleitung, Stadtrat, Werksausschuß (Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt und Werksausschuss des Mittelstadt St.-Ingbert), des Oberbürgermeisters aufgeführt und die Zuständigkeiten geregelt. Der Oberbürgermeister ist lt. § 4 der Betriebssatzung, in Angelegenheiten die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen, der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebes.

Die Aufgaben der Werkleitung ergeben sich aus § 7 der Betriebssatzung i.V.m. § 59 KSVG und § 6 EigVO. Für die Einbindung des Stadtrates, des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses in die Entscheidungsprozesse sind die §§ 4 ff. der Betriebssatzung, §§ 35 und 48 KSVG sowie §§ 4 ff. EigVO maßgeblich. Die betroffenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Betriebes.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr hatte der Stadtrat in einer Sitzung über Angelegenheiten des Abfallbetriebes zu beraten. Der Werksausschuss trat zu einer Sitzung zusammen. Niederschriften lagen mir vor.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Werkleiter Herr Gerd Lang ist auskunftsgemäß in keinen Kontrollgremien Mitglied.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Werkleitung erhält für ihre Tätigkeit keine gesonderte Vergütung. Die Mitglieder des Werksausschusses als Überwachungsorgan des Betriebes erhalten neben Sitzungsgeldern keine gesonderte Vergütung.

FRAGENKREIS 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkei-**

ten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Auf Grund der überschaubaren Verhältnisse und der personellen Gegebenheiten wird ein eigens für den Abfallbetrieb erstellter Organisationsplan als entbehrlich angesehen. Der Abfallbetrieb ist in die Organisationsstruktur der Stadt St.-Ingbert eingebunden.

Der Oberbürgermeister ist der gesetzliche Vertreter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen. Dem Stadtrat obliegen Angelegenheiten gemäß § 35 KSVG, die nicht auf den Oberbürgermeister, den Werksausschuss oder die Werkleitung übertragen sind.

Der Werksausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Oberbürgermeister) und 15 weiteren Mitgliedern. Für den Werksausschuss gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend. §§ 34 und 35 KSVG sowie die Geschäftsordnung regeln die Aufgaben des Stadtrates und damit die Einbindung des Stadtrates in die wesentlichen Entscheidungsprozesse der Geschäftsführung. Die getroffenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Betriebes.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Der Betrieb besitzt keinen eigenen Organisationsplan (vgl. 2a).

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Aufgrund der bestehenden Organisationsstruktur und der Einbindung des Stadtrates bei größeren Auftragsvergaben ist eine ausreichende Kontrolle gewährleistet. Die Dienstanweisung "Korruption" vom 02. März 1998 der Stadt gilt entsprechend.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Der Betrieb verfügt über kein eigenes Personal. Die Aufgaben werden von den Bediensteten der Stadt St. Ingbert wahrgenommen. Die Zuständigkeiten und Befugnisse richten sich nach den dienstrechtlichen Bestimmungen der Stadt.

Grundlegende Vorschriften für wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Betriebssatzung, dem KSVG, der EigVO und der KommHVO enthalten. Die Auftragsvergabe erfolgt gemäß VOB/VOL. Darüberhinausgehende Richtlinien werden als entbehrlich angesehen, Ausschreibungen werden durchgeführt. Über die Vergabe von Aufträgen entscheiden der Werksausschuss und Stadtrat entsprechend der Betriebsatzung.

Im Rahmen meiner stichprobenartigen Prüfung ergaben sich keine Hinweise auf Verstöße gegen Richtlinien der Stadtverwaltung (vgl. a).

e) Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Der Betrieb führt kein zentrales Vertragsregister. Verträge werden entweder durch den Betrieb selbst oder durch die betroffenen Ämter der Stadt dokumentiert.

FRAGENKREIS 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Für jedes Wirtschaftsjahr wird entsprechend §§ 12 ff. EigVO ein Wirtschaftsplan erstellt, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan einschließlich Investitionsplan und Finanzplan. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Betriebes.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Planabweichungen werden untersucht.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen und die Anlagenbuchhaltung werden über die Stadtverwaltung mit Hilfe einer Standard Software (MPS) abgewickelt. Ansonsten entspricht das Rechnungswesen der Größe und den Belangen des Betriebes. Das Rechnungswesen ist angesichts der überschaubaren Anzahl von Geschäftsvorfällen zweckmäßig organisiert.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Der Betrieb bedient sich für die laufenden Kassengeschäfte der Stadtkasse. Eine Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung findet durch die Stadtkasse statt.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Der Zahlungsverkehr wird von der Stadtkasse abgewickelt. Es besteht jedoch kein zentrales Cash-Management, die Betriebe disponieren ihren Liquiditätsbedarf selbstständig.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Das Mahnwesen wird von der Stadtkasse übernommen. Der Einzug der Forderungen obliegt der Stadtkasse. Kunden, die mit ihren Zahlungen im Rückstand sind, werden regelmäßig gemahnt, ggf. werden auf auch Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet. Durch das bestehende Mahnwesen der Stadt ist nach meinen Feststellungen sichergestellt, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Der Betrieb verfügt über kein Controlling im engeren Sinne. Der Werkleiter überwacht regelmäßig die laufenden Erträge und Aufwendungen. Durch die systematische Auswertung und den Plan-Ist-Vergleich werden Abweichungen und Entwicklungen frühzei-

tig erkannt. Aufgrund der Größenordnung des Betriebes konnte bisher ein eigenes Controlling als entbehrlich angesehen werden.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Der Betrieb hat keine Tochterunternehmen.

FRAGENKREIS 4:

Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Ein dokumentiertes Risikofrüherkennungssystem liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Der Aufbau eines Risikomanagementsystems ist in Aufbau, so werden auskunftsgemäß eine Analyse der wesentlichen Risiken vorgenommen. In einem nächsten Schritt sollen Maßnahmen zur Risikobeseitigung und Frühwarnsignale abgeleitet werden. (siehe auch Fragenkreis 3 a).

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Vgl. a).

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Vgl. a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Vgl. a).

FRAGENKREIS 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Obige Finanzinstrumente werden vom Betrieb nicht eingesetzt, eine Beantwortung der entsprechenden Fragen (5 a - f) entfällt daher.

FRAGENKREIS 6:

Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Der Betrieb verfügt aufgrund seiner Größe und Struktur über keine interne Revision. Er ist in das interne Kontrollsystem der Stadt eingebunden. Teilaufgaben einer internen Revision werden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt St. Ingbert wahrgenommen.

FRAGENKREIS 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Meine stichprobenweise Prüfung ergab keine Hinweise darauf, dass die Zustimmungspflicht des Werksausschusses bzw. Stadtrates nicht eingehalten wurde.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Derartige Kredite wurden im Berichtsjahr nicht gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass ähnliche, nicht zustimmungsbedürftige Maßnahmen anstelle von zustimmungsbedürftigen Maßnahmen vorgenommen wurden.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Ich fand bei meiner Prüfung keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht in Einklang mit gesetzlichen Vorschriften oder der Betriebssatzung stehen oder notwendige Einwilligungen oder Genehmigungen fehlten.

FRAGENKREIS 8:

Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden im Einzelnen im Wirtschaftsplan aufgeführt und erläutert. Sie werden in den Gremien, die über die Realisierung beschließen, ausführlich beraten.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Überwachung der Investitionsmaßnahmen obliegt der Werkleitung.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Für das Jahr 2020 waren Investitionen von T€ 75 geplant. Da Investitionen aus dem Vorjahr nachgeholt wurden, betrugen die getätigten Investitionen T€ 262.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Ich fand bei meiner Prüfung keine Anhaltspunkte dafür, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

FRAGENKREIS 9:

Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Im Rahmen meiner stichprobenartigen Prüfung habe ich keine Verstöße festgestellt.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Nach meinen Feststellungen werden Vergleichsangebote angefordert. Der Betrieb unterliegt den Vergabevorschriften der VOB/VOL/UVgO; die Vergabe erfolgt durch öffentliche Ausschreibungen (Submission). Bei Kreditaufnahmen werden Vergleichsangebote eingeholt. Im Rahmen meiner stichprobenartigen Prüfung habe ich keine Verstöße festgestellt.

FRAGENKREIS 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Ja, bei Bedarf und Anforderung. Darüber hinaus im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen. Ein Zwischenbericht wurde erstellt.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Das Überwachungsorgan wird angemessen und zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen und Unterlassungen habe ich im Rahmen meiner stichprobenartigen Prüfung nicht festgestellt.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Eine zusätzliche Berichterstattung wurde nicht gewünscht.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Die Stadt hat für die Gremien des Betriebes (Werkleitung und Werksausschuss) keine derartige Versicherung abgeschlossen. Die Stadt hat eine Vermögenseigenschadenversicherung, die auch den ABBS umfasst.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Im Rahmen meiner Prüfung habe ich keine Anhaltspunkte für derartige Sachverhalte entdeckt.

FRAGENKREIS 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Im Rahmen meiner Prüfung habe ich dafür keine Anhaltspunkte entdeckt.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Der Betrieb hat aufgabenbedingt keine Bestände im Vorratsvermögen.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Im Rahmen meiner Prüfung habe ich dafür keine Anhaltspunkte entdeckt.

FRAGENKREIS 12:

Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Der Betrieb weist zum Bilanzstichtag ein Eigenkapital von T€ 708 aus. Die Eigenkapitalquote des Betriebes beträgt 25,2% (Vj. 30%). Die wesentlichen Investitionsverpflichtungen sollen durch Abschreibungen und Darlehensaufnahmen finanziert werden.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Es liegt kein Konzern vor.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Betrieb hat im Berichtsjahr keine Landeszuschüsse erhalten.

FRAGENKREIS 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Eigenkapitalquote des Betriebes beträgt 25,2% (Vj. 30%). Trotz der niedrigen Eigenkapitalquote bestanden im Berichtsjahr keine Finanzierungsprobleme.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Es steht keine Gewinnausschüttung zur Disposition. Hiervon abgesehen erlauben die gesetzlichen Rahmenbedingungen keine Gewinnausschüttungen an den Haushalt. Die Abfallbeseitigung stellt keine wirtschaftliche, sondern eine hoheitliche Betätigung dar.

FRAGENKREIS 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Der Betrieb erfüllt ausschließlich die Aufgabe der innerörtlichen Abfallbeseitigung im Rahmen des § 3 EVSG auf dem Gebiet der Stadt St.-Ingbert. Die gesammelten Abfälle werden den Entsorgungsanlagen des EVS zugeführt. Das Jahresergebnis wird nicht segmentiert. Für Zwecke der Gebührenkalkulation erfolgt eine gesonderte Betrachtung nach Kostenträgern.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Nein, im Berichtsjahr waren keine wesentlichen aperiodischen Aufwendungen zu verzeichnen.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Auf Grund meiner stichprobenartigen Prüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kredit- und anderen Leistungsbeziehungen zwischen Stadt und Eigenbetrieb zu unangemessenen Konditionen vorgenommen worden sind.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Eine Konzessionsabgabe in der Abfallbeseitigung ist durch den Gesetzgeber nicht vorgesehen.

FRAGENKREIS 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Berichtsjahr wurde insgesamt ein Verlust von T€ 187 erzielt, geplant war ein Ergebnis von T€ -318.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die Gebührensätze wurden zum 01. Januar 2019 angepasst, allerdings um die Überdeckungen der Vorjahre auszugleichen.

FRAGENKREIS 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Vgl. Fragenkreis 15 a).

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Vgl. Fragenkreis 15 b).

Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen dem Büro Markus Hafner Wirtschaftsprüfer (im Folgenden Wirtschaftsprüfer) und Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.
Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.
- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.